

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3089/17-I

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss	13.03.2017
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	30.03.2017
Kreistag	24.04.2017

Betr.: Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die in der derzeit gültigen Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung) festgelegten Gebühren beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto:	367020.432100
Bezeichnung des Produktkontos:	Erträge aus Benutzungsgebühren
Produktverantwortung:	Herr Fröhlich
Konto-Ansatz:	59.200 €

Folgt der Kreistag der Empfehlung der Verwaltung, keine Gebührenanpassung durch Erhöhung der Gebühren vorzunehmen, sind zusätzliche Erträge nicht zu erwarten.

Luckenwalde, den 22.02.2017

Wehlan

Sachverhalt:

Für die Nutzung des Wohnheimes werden Gebühren auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung) vom 12. Dezember 2000 erhoben. Die darin festgelegten Gebühren wurden bisher nur einmal durch die erste Änderungssatzung zum 01. 08. 2005 geändert.

In Anwendung des Kommunalabgabengesetzes sind Gebühren dennoch regelmäßig auf der Grundlage des aktuellen Kostenaufwandes neu zu kalkulieren. Die Kalkulation und Überprüfung der Gebühren ist daher in 2016 vorgenommen worden. Darüber hinaus war die Überprüfung auch als Maßnahme im Haushaltssicherungskonzept 2016 festgelegt.

Die Kalkulation selbst hat Folgendes ergeben:

Die bei der Gebührenerhöhung 2005 zugrundeliegenden Kosten des Wohnheimes beliefen sich auf 215.503,71 €. Die Kalkulation auf der Grundlage des aktuellen Kostenaufwandes (siehe Anlage 2) ergibt Gesamtkosten (= Gebührenbedarf) in Höhe von 243.143,44 € und entspricht einer Steigerung von 12,83 %. Die Steigerung ist begründet, durch die Tarifierhöhungen im Bereich der Personalaufwendungen sowie die Einführung des Mindestlohnes seit 01. 01. 2015 und damit verbundenen Erhöhung der Kosten des Objektschutzes (= Nachtwache). Die übrigen Bewirtschaftungskosten des Wohnheimes konnten zwar reduziert werden, weil mit der Schließung des Standortes in Luckenwalde, Schieferling, das Oberstufenzentrum seit 2015 Teile des Gebäudes des Wohnheimes für Unterrichtszwecke nutzt. Diese Ersparnis hat die Steigerungen im Bereich der Personalaufwendungen jedoch nicht ausgeglichen.

Die Erträge des Geschäftsjahres 2016 betragen 94.122,13 €. Diese setzen sich zusammen durch die Benutzungsgebühren der Nutzer des Wohnheimes in Höhe von 64.257,10 € und den Schulkostenbeiträgen in Höhe von 29.865,03 €, die andere Landkreis bzw. kreisfreie Städte gemäß § 116 BbgSchulG für die Unterbringung zahlen. Das entspricht einer Kostendeckung von 38,71 %.

Aus der aktuellen Kalkulation geht folgender Gebührenbedarf hervor:

Gebührenmaßstäbe	derzeit gültige Gebühren	Kalkulierter Gebührenbedarf	
		nach Kapazität	nach durchschnittlicher Auslastung
pro Monat	250,00 €	470,30 €	713,00 €
pro Woche	59,80 €	110,10 €	166,90 €
pro Tag	12,40 €	22,80 €	34,50 €

Auf eine Erhöhung der Gebühren nach dem 01. 08. 2005 ist bislang aus nachfolgenden Gründen verzichtet worden:

1. Die im Jahr 2005 den Gebührenfestlegungen zugrundeliegende Auslastung des Wohnheimes betrug 45 %. Obwohl kostendeckende Gebühren nicht beschlossen wurden, hatte die Gebührenerhöhung zur Folge, dass die durchschnittliche tägliche Auslastung von 25 auf 15 Belegungen sank. Um dem Rückgang der Wohnheimbewohner entgegenzuwirken, ist deshalb eine weitere Erhöhung der Gebühren trotz Haushaltssicherung nicht vorgeschlagen worden.

2. Bei der Gebührenfestlegung für das Wohnheim sollte aber auch der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen beachtet werden. Das Wohnheim nutzen überwiegend Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums, die nur über eine Ausbildungsvergütung bzw. über gar kein eigenes Einkommen verfügen und denen eine tägliche An- und Abreise zur Schule nicht möglich ist. Die geringe Auslastung ist daher von diesen auch nicht zu vertreten. Überdies ist der Landkreis Teltow-Fläming gemäß § 99 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) grundsätzlich verpflichtet, ein Wohnheim bereitzustellen, wenn die Schule von Schülerinnen und Schülern nicht täglich erreicht werden kann. Hier handelt es sich vor allem um Schülerinnen und Schüler der Landesfachklassen. Diese haben in der Regel das zuständige Oberstufenzentrum zu besuchen. Die Festlegung, welches Oberstufenzentrum für die Beschulung in der jeweiligen Landesfachklasse zuständig ist, trifft im Rahmen der Landesfachklassenverordnung das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Der Einfluss des Landkreises auf diese Festlegungen ist eher gering.
3. Die Überprüfung der Satzung im Jahr 2010 hatte ergeben, dass die im Landkreis durch Satzungsänderung im Jahr 2005 festgelegte Gebühr je Belegungstag von 12,40 € den Durchschnittswert je Belegungstag aller Wohnheime im Land Brandenburg von 10,41 € bereits überschreitet.

Die Verwaltung empfiehlt unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen weiterhin auf eine Erhöhung der Gebühren zu verzichten.

Die Auslastung des Wohnheimes hat sich zwar zwischenzeitlich gebessert und stabilisiert. Die Zahl der täglich Anwesenden liegt nicht zuletzt wegen des beruflichen Gymnasiums am OSZ und der Ringer aktuell bei 31 Belegungen (Kapazität 47). Diese Situation könnte sich durch eine Erhöhung der Gebühren wieder verschlechtern.

In Vorbereitung eines Kreistagsbeschlusses wurden erneut die aktuellen Tagessätze einer Vielzahl von Wohnheimen für Auszubildende des Landes Brandenburg ermittelt. Der Durchschnitt liegt hier bei 10,46 €. Nach wie vor wird mit dem derzeit gültige Tagessatz der Gebührensatzung des Landkreises von 12,40 € dieser Landesdurchschnitt überschritten. Der niedrigste Tagessatz beträgt 7,00 € und der höchste Tagessatz 19,09 €. Wobei hier zu beachten ist, dass in den höheren Tagessätzen in der Regel noch die Gemeinschaftsverpflegung (nicht im Landkreis Teltow-Fläming) enthalten ist. Soweit Festlegungen zu Monatsgebühren getroffen wurden, beträgt hier die Gebührenspanne 150,00 € bis 250,00 €, deren Höchstgrenze der Landkreis Teltow-Fläming bereits erreicht.

Anlagen:

- 1 derzeit gültige Satzung über die Benutzung des Wohnheimes für Schülerinnen und Schüler des Oberstufenzentrums des Landkreises Teltow-Fläming und die Erhebung von Gebühren (Wohnheimsatzung) einschl. Erster Änderungssatzung
- 2 Kalkulation der Gebühren für die Benutzung des Wohnheimes des OSZ TF